



Verhandelt

zu Hannover, am 08. Juni 1982

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Ulrich Stobbe

mit dem Amtssitz in Hannover

erschieden

1. der Kaufmann Hans-Peter Braun, wohnhaft Bahnhofstraße 6, 3057 Neustadt a. Rdge. geb. am 06.07.1939.
2. Für den Architekten Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, dienstansässig Heinrichstr. 24, 3000 Hannover, geb. am 13.04.1942, Herr Rechtsanwalt Dr. Harald Brüggemann, aus 3 Hannover, Yorekstr. 13, mit dem Vorbehalt der Bevollmächtigung durch Herrn Lorenz,
3. der Steuerberater Manfred Harnau, wohnhaft Lange-Hop-Str. 67, 3000 Hannover 71, geb. am 01. Juli 1933,
-sämtlich von Person bekannt-

handelnd sowohl im eigenen Namen als auch
in Stellvertretung für:

1. Niebling, Werner, Maschinenbau-Ingenieur,
wohnhaft Am Hipperich 36, 6500 Mainz-Mombach,
2. Pietsch, Friedrich, Ingenieur,
wohnhaft Stöckener Str. 53, 3016 Seelze 2,
3. Pillmann, Horst, Zahnarzt, und dessen Ehefrau
Erika Pillmann, geb. Engling, beide wohnhaft
Kalkweg 155, 4100 Duisburg 26,
4. Rosenberger, Gerd, Architekt,
wohnhaft Lange-Feld-str. 51 C, 3000 Hannover 71,
5. Sami~~z~~, Prof. Dr. med. Madjik,
wohnhaft Christian-Flemes-Weg 8, 3000 Hannover 51,
6. Stahl, Ferdinand, Kaufmann,
wohnhaft Vossberg 29, 2070 Großhansdorf,
7. Stehncken, Brigitte und Gerd,
wohnhaft Kappenberg 10, 3456 Eschershausen,
8. Strathmann, Hermann, Geschäftsführer, dessen
Ehefrau Renate Strathmann geb. Uhe, Bürokaufmann,
beide wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
9. Dr. Wulfert, Hermann, Zahnarzt,
wohnhaft Namedorfstraße 29 A, 3000 Hannover 72,

Sie nahmen Bezug auf die Vollmachten, die ihnen die Vorgenannten in den Urkunden vom:

- a) 11. Dezember 1981 -UR 3108/1982-, des Notars Huhn, Mainz - Niebling,
- b) 16. November 1981 -UR 482/1982-, des Notars Dr. Stobbe, Hannover - Pietsch,
- c) 17. Dezember 1981 -UR 159/1981- des Notars Dr. Klein, Duisburg, - Pillmann,
- d) 16. November 1981 - UR 484/1981. - des Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Rosenberger,
- e) 21. Dezember 1981, -UR 531/1981- des Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Samii,
- f) 29. Januar 1982, - UR 43/1982 - des Notars Dr. Jeremias, Eschershausen, - Stehncken,
- g) 06. November 1981 -UR 434/1981 - des Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Strathmann,
- h) 06. November 1982, -UR 436/1981 - des Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Wulfert,

erteilt haben.

Sie ersuchten mich um Beurkundung nachstehender Teilungserklärung und erklärten:

Teil I

§ 1

Die Erschienenen zu Ziff. 1. - 3. haben das im Grundbuch des Amtsgerichts Wennigsen von Gehrden Blatt 368 verzeichnete Grundstück:

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Größe</u>
Gehrden	3	247	2.122 qm

✓ N^o 5

zur Gesamthand in Gesellschaft bürgerlichen Rechts erworben und anschließend an jeweils einen von ihnen bzw. ihre Vollmachtgeber zu folgenden Miteigentumsanteilen übertragen:

1. 4.520 /100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, wohnhaft
Heinrichstr. 24, 3000 Hannover, 3255
2. 4.662/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, ebenda, 3255
3. 3.613/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Werner Niebling, Maschinenbauingenieur,
wohnhaft Am Hipperich 36, 6500 Mainz-Mombach, 3254
4. 3.883/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Dr.med. Hermann Wulfert, Nemedorfstr. 29 A,
3000 Hannover, 3252
5. 4.981/100.000 Miteigentumsanteil je zur ideellen
Hälfte an Herrn Zahnarzt Horst Pillmann und Ehe- 3253
frau Erika Pillmann geb. Engling, wohnhaft
Kalkweg 155, 4100 Duisburg 26,
6. 5.065/100.000 Miteigentumsanteil an den Herrn 3254
Kaufmann Hans-Peter Braun,
7. 4.585/100.000 Miteigentumsanteil an den Herrn 3255
Kaufmann Hans-Peter Braun,
8. 2.719/100.000 Miteigentumsanteil an den Herrn 3256
Kaufmann Hans-Peter Braun,
9. 4.502/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn 3257
Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, wohnhaft
Heinrichstr. 24, 3000 Hannover,

- 87
10. 4.650/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Ingenieur Friedrich Pietsch, wohnhaft
Stöckenerstr. 53, 3016 Seelze 2, 3237
 11. 3.604/100.000 Miteigentumsanteil an den Herrn 3218
Kaufmann Ferdinand Stahl, Vossberg 29,
2070 Großhansdorf,
 12. 3.864/100.000 Miteigentumsanteil je zur ideellen 3260
Hälfte an die Eheleute Renate und Hermann-Hinrich
Strathmann, wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
 13. 4.961/100.000 Miteigentumsanteil je zur ideellen 3261
Hälfte an die Eheleute Renate und Hermann-Hinrich
Strathmann, wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
 14. 5.050/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn Architekt 3262
Gerd Rosenberger, wohnhaft Lange-Feld-Str. 51 C,
3000 Hannover 71,
 15. 4.568/100.000 Miteigentumsanteil an den Steuer- 3263
berater Manfred Harnau,
 16. 2.705/100.000 Miteigentumsanteil an den Steuer- 3264
berater Manfred Harnau,
 17. 4.349/100.000 Miteigentumsanteil an den Steuer- 3265
berater Manfred Harnau,
 18. 6.612/100.000 Miteigentumsanteil je zur ideellen 3266
Hälfte an die Eheleute Renate und Hermann-Hinrich
Strathmann, wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
 19. 4.792/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn Geschäfts- 3267
führer Gerd Stehncken und Ehefrau Brigitte Stehncken,
wohnhaft Kappenberg 10, 3456 Eschershausen, je zur
ideellen Hälfte

88
20. 6.348/100.000 Miteigentumsanteil an Herrn
Prof. Dr.med. Jadjid Samii, wohnhaft
Christian-Flemes-Weg 8, 3000 Hannover 51, .

326

21. 4.884/100.000 Miteigentumsanteil an den Herrn
Kaufmann Hans-Peter Braun,

327

22. 5.083/100.000 Miteigentumsanteil an den
Herrn Kaufmann Hans-Peter Braun,

327

Weg. 100

Die Erschienenen und ihre Vollmachtgeber errichten, auf dem in Absatz 1 beschriebenen Grundbesitz die aus 22 Eigentumswohneinheiten und Kraftfahrzeugeinstallplätzen bestehende Wohnanlage "Gehrden, Nedderntor".

Sie verbinden demgemäß die vorgenannten Miteigentumsanteile gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) mit dem Sondereigentum an einer Wohnung in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer insich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum), wie folgt, verbunden ist:

- 2
- 89
1. — 4.520/100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 1 3243
2. — 4.662/100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 2 3250
3. — 3.613/100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 3 3254
4. — 3.883/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 4 3252
5. — 4.981/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 5 3253
6. — 5.065/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 6 3254
7. — 4.585/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 7 3255
8. — 2.719/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 8 3256
9. — 4.502/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 9 3257
10. — 4.650/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 10 3258
11. — 3.604/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 11 3259
- Urm. den 4. 8. 82*
Als öffentl. Urk. Schwab
Kindig
H. B. 1882
- 

- 4/10
12. — 3.864/100⁰⁰⁰ Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß mitte
3262 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 12
13. — 4.961/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Oberschoß mitte
3261 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 13
14. — 5.050/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts
3262 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 14
15. — 4.568/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß
3263 rechts nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 15
16. — 2.705/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts
3264 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 16
17. — 4.349/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß links
3265 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 17
18. — 6.612/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß links
3266 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 18
19. — 4.792/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß mitte
3267 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 19
20. — 6.348/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß mitte
3268 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 20
21. — 4.884/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts
3269 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 21.
22. — 5.083/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts
3270 nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstallplatz Nr. 22

100 000

Die Miteigentumsanteile sind nach dem Verhältnis der Wohnfläche berechnet.

3269 - 3270
01.10.59

4 / 1
Wohnungen und die nicht Wohnzwecken dienenden Räume
insich im Sinne des § 3 Abs. 2 WEG abgeschlossen und
Aufteilungsplan mit den entsprechenden Nummern gekenn-
zeichnet. Der Aufteilungsplan, der nach Absprache zwischen
Miteigentümern erstellt ist, wird zusammen mit der
Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bauordnungsamtes des
Landkreises Hannover, vom 17.03.1982 dem Grundbuchamt
vorgelegt.

§ 2

Lage und Ausmaß des Sondereigentums sind der Aufteil-
plan und die Feststellungen in § 1 maßgebend.

Ergänzung zu § 5 WEG wird festgestellt, daß zum Sonder-
eigentum gehören:

- die Wasserleitungen auch der Warmwasserversorgung vom
Anschluß an die gemeinsame Steigleitung an,
- die Entwässerungsleitungen bis zur Anschlußstelle an
die gemeinsame Falleitung,
- die Versorgungsleitungen für Strom, von Eintritt in
die jeweilige Wohnung.
- die Heizkörper der Fußbodenheizung sowie die Vor- und
Rücklaufleitungen von der Anschlußstelle an die gemeinsame
Steig- bzw. Falleitung an,
- die Fensterbeschläge und das Fensterglas.
- die Antennenanlage von Eintritt in die jeweilige Wohnung.
- die Telefonanschlußleitungen von Eintritt in die jeweilige
Wohnung. Soweit Leitungen vor Anlage durch Kellerräume ver-
laufen, die zum Sondereigentum gehören, sind sie Bestandteile
des Gemeinschaftseigentums.

§ 3

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer(WE) untereinander
bestimmt sich nach den §§ 10 bis 29 WEG. In Abweichung
von Ergänzung dieser Vorschriften wird jedoch gemäß
§ 10 WEG

nach Absprache mit den oben namentlich genannten Bauherren als Inhalt des Sondereigentums die in Teil II dieser Urkunde niedergelegte Gemeinschaftsordnung festgestellt.

§ 4

Die Erschienenen beantragen und bewilligen

1. die Eintragung der Teilung in Wohnungseigentumsrechten im Grundbuch, A
2. die Eintragung der Bestimmungen in Teil II dieser Urkunde als Inhalt des Sondereigentums, A
3. die Anlegung der Wohnungseigentumsgrundbücher A

§ 5

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges tragen die Erschienenen und ihre Vollmachtgeber nach dem Verhältnis der von ihnen erworbenen Miteigentumsanteilen.

Teil II. - Gemeinschaftsordnung

§ 1

Das Gebäude dient Wohnzwecken. Diese Zweckbestimmung verpflichtet alle Wohnungseigentümer und Bewohner des Hauses. Eine Änderung des Bestimmungszweckes des Gebäudes oder einzelner Sondereigentumsräume bedarf der Kopfmehrheit aller stimmberechtigten Eigentümer.

Jedem Wohnungseigentümer ist jedoch die Benutzung seiner Räume zur Ausübung eines freien Berufes oder einer gleichartigen Tätigkeit gestattet.

§ 2

Jeder WE hat in den Räumen, Bestandteilen und Zubehörteilen seines Sondereigentums das ausschließliche und abgesonderte Privateigentum.

Innerhalb der Räume des Sondereigentums kann jeder WE deren Bestandteile verändern, beseitigen oder solche einfügen, soweit dadurch nicht das gemeinschaftliche Eigentum oder das Sondereigentum eines anderen WE über das nach dieser Ordnung sowie nach § 14 WEG zulässige Maß hinaus beeinträchtigt, die äußere Gestaltung oder die Zweckbestimmung des Gebäudes verändert oder die Stabilität desselben gefährdet wird.

§ 3

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehen alle den gemeinschaftlichen Zwecken dienenden Teile, Räume, Anlagen und

74
Einrichtungen des Grundstückes, insbesondere:

Der Grund und Boden, die Fundamente, die Grundmauern, die Hauptmauern, die Fassaden, alle Trag- und Stützmauern, alle Trennwände zwischen den Wohnungen, die Bedachung und die Abdeckung des Gebäudes, die Treppen, Korridore, Gänge außerhalb der Sondereigentumsräume, alle Ver- und Entsorgungsleitungen bis zu dem Punkt, zu dem sie nach Teil I § 2 zum Sondereigentum gehören, die Hof- und Gartenanlagen, die Hauseingangstüren, die Eingangstüren zum Kellergeschoß, die Grenzanlagen zu den Nachbargrundstücken.

Vereinbarungen darüber, daß Gegenstände des Sondereigentums gemeinschaftliches Eigentum werden sollen oder umgekehrt, bedürfen der Zustimmung aller Wohnungseigentümer.

Es ist keinem Wohnungseigentümer gestattet, Räume, Bestandteile oder Zubehörteile des Gemeinschaftseigentums ohne Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer zu ausschließlich privaten Zwecken zu nutzen, soweit ihr dieses Recht nicht in dieser Teilungserklärung eingeräumt wird.

§ 4 -

Für die Instandhaltung und Instandsetzung des Sondereigentums kommt der jeweilige Wohnungseigentümer auf. Dazu gehört auch die Reparatur der Fenster und deren Innenanstrich; der Außenanstrich der Fenster ist Gemeinschaftsaufgabe, dazu gehört ferner der Anstrich der Innenseiten der Balkonbrüstungen, der Wohnungseingangs- und Kellerraumtüren, Kosten, die durch Meßeinrichtungen oder auf andere Weise für jede Wohnungseinheit gesondert festgestellt werden können, trägt der Eigentümer des jeweiligen Wohnungseigentums allein.

Gegen den Wohngeldanspruch darf nicht aufgerechnet werden; das Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Wohngeldanspruch ist ausgeschlossen.

Die Verrechnung von Teilleistungen auf fällige oder rückständige Verpflichtungen kann von der Wohnungseigentümerversammlung mit einfacher Mehrheit abweichend von § 366 BGB bestimmt werden. Die WE-Versammlung kann diese Befugnis mit gleicher Mehrheit dem Verwalter zur Ausübung übertragen.

Vorstehende Bestimmungen können nur durch Beschluß der WE-Versammlung mit einer Kopfmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer geändert werden.

§ 5

Die Eigentümergemeinschaft ist unauflösbar. Selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 749 BGB kann kein Wohnungseigentümer die Auflösung der Gemeinschaft verlangen oder die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft beantragen. Das Recht eines Gläubigers sowie das Recht des Konkursverwalters, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen, ist ausgeschlossen.

Ist das Gebäude zu mehr als der Hälfte des Wertes zerstört und reicht die Versicherungssumme für den Wiederaufbau des Gebäudes in seinem früheren Zustand nicht aus, was von einem von der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim zu benennenden Bausachverständigen durch Schiedsgutachten für alle Beteiligten verbindlich festzustellen ist, kann jeder WE die Auflösung der Gemeinschaft verlangen.

76

Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums, die Kosten der Straßen- und Bürgersteigreinigung, der Gartenpflege, der Gebäudeversicherung und der Haftpflichtversicherung tragen die WE im Verhältnis der Miteigentumsanteile.

Die Kosten der Müllabfuhr und der Treppenhausbeleuchtung werden auf die Wohnungseigentümer nach dem Verhältnis der Kopfzahl der Bewohner jedes Wohnungseigentums umgelegt.

Die Kosten des Schornsteinfegers werden auf alle Wohneinheiten zu gleichen Teilen verteilt.

Die WE sind zur Ansammlung einer Instandhaltungsrücklage für das gemeinschaftliche Eigentum verpflichtet. Alljährlich sind angemessene Beiträge, deren Höhe jeweils die Eigentümerversammlung bestimmt, auf ein Gemeinschaftskonto einzuzahlen. Die Rücklage wird gemeinschaftliches Eigentum; bei Veräußerung einer Wohnung kann der ausscheidende Wohnungseigentümer die Rückzahlung seines Anteiles nicht verlangen. Die Rücklage wird von den WE nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufgebracht.

Alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft haben die WE nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile zu tragen.

Zur Bestreitung der vorgenannten Kosten hat jeder WE ein Wohngeld zu entrichten. Dieses wird jährlich von der WE-Versammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß festgelegt. Etwaige Spitzen werden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abgerechnet.

Das Wohngeld ist in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen bis zum 5. eines jeden Monats auf das vom Verwalter geführte Gemeinschaftskonto der Gemeinschaft zu überweisen.

Zahlungsrückstände sind mit 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht

1. für eine Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie und bis einschließlich des zweiten Grades in der Seitenlinie oder an andere Wohnungseigentümer derselben Gemeinschaft,
2. für eine Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung
3. für eine Veräußerung durch den Konkursverwalter.

Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründe verweigern.

Der Veräußerer kann nicht verlangen, daß das Verwaltungsvermögen auseinandergelegt und sein Anteil ausgezahlt wird.

Bei der Veräußerung eines Wohnungseigentums hat der Wohnungseigentümer seinen Rechtsnachfolger zum Eintritt in den mit dem Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

§ 7

Zum ersten Verwalter wird die Firma Remo Bau- und Immobilien GmbH in Celle bestimmt. Diese ist berechtigt, die Verwaltung einer Firma zu übertragen, die sich hauptsächlich mit der Verwaltung von Eigentumswohnungen befasst.

Die Firma Remo Bau- und Immobilien GmbH bzw. der von ihr bestellt Dritte wird für die Dauer von fünf Jahren zum Verwalter bestellt. Die Frist beginnt mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme (Datum des Gebrauchsabnahmescheins).

48

Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe durch Verwaltervertrag und Beschluß der WE-Versammlung festzulegen ist.

§ 8

Bei der Benutzung des Gemeinschaftseigentums hat jeder WE die Grenzen zu beachten, die sich aus der Eigentümergemeinschaft ergeben. Die WE-Versammlung ist berechtigt, eine Hausordnung mit einfacher Mehrheit festzustellen.

Jeder WE ist verpflichtet, die Bewohner seines Wohnungseigentums ^{zu} bei Einhaltung dieser Bestimmung sowie einer Hausordnung zu verpflichten.

Jeder WE haftet der WE-Gemeinschaft ohne Verschuldensnachweis für Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum, die durch ihn, seinen Ehegatten, Angehörige oder andere in § 14 Ziff. 2. WEG aufgeführte Personen verursacht sind.

Jeder WE ist verpflichtet, sich gegen die Haftung für Schäden am gemeinschaftlichen Eigentum oder dem Sondereigentum anderer WE ausreichend zu versichern.

§ 9

Wird das Gebäude zerstört, kann die WE-Versammlung mit einfacher Mehrheit der Miteigentumsanteile die Wiederherstellung des Gebäudes beschließen. Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fall des § 5 Abs. 2.

Wird der Wiederaufbau nicht durchgeführt und kann der Rest des Gebäudes weiterhin zweckmäßig verwertet werden, so steht es den WE der verwertbaren Sondereigentumsräume frei, sich durch entsprechende Reparatur- und Ausbauarbeiten ihre

56
1

Sondereigentumsrechte zu erhalten. Sie haben jedoch diejenigen Wohnungseigentümer, deren Wohnungseinheiten zerstört sind, zu entschädigen, soweit diese WE nicht durch die Versicherungsentschädigung abgefunden werden.

Die ausscheidenden WE sind verpflichtet, ihre Rechte unter Auflösung ihres Sondereigentums an die verbleibenden WE zu übertragen.

Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so ist die Höhe der Entschädigung und deren Aufteilung von einem von der Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim zu benennenden Bausachverständigen durch Schiedsgutachten gem. § 317 BGB verbindlich für alle Beteiligten festzusetzen. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind von den WE nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufzubringen.

§ 10

Die Verwaltung des Anwesens obliegt der Gemeinschaft der WE. Diese übt ihre Rechte durch Beschlußfassung in der WE-Versammlung aus.

In der Versammlung hat jeder WE so viele Stimmen, als sein Miteigentumsanteil volle 100.000stel-Anteile umfaßt. Soweit nach dieser Gemeinschaftsordnung nach Köpfen abgestimmt werden muß, gewährt jede Wohnungseinheit eine Stimme. Miteigentümer eines Wohnungseigentums können die auf dieses Eigentum entfallenden Kopf- oder Anteilstimmen nur einheitlich ausüben. Solange sich Miteigentümer über die Stimmabgabe nicht einig sind, können sie das Stimmrecht nicht ausüben.

✓ Abs. 1 WE
Abstimmung

Beschlüsse der WE-Versammlung werden, soweit das WEG oder diese Gemeinschaftsordnung nichts anderes bestimmen, mit

ACP
einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Verwalter hat kein Stimmrecht. Es sei denn, er ist zugleich WE.

Der Verwalter ist jedoch zu jeder WE-Versammlung hinzuzuziehen. Er hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt gehört zu werden. WE-Versammlungen, zu denen der Verwalter nicht geladen ^{ist}, können keine verbindlichen Beschlüsse fassen.

Einstimmig gefasste Beschlüsse gelten nicht als Vereinbarung im Sinne des § 10 WEG.

Jeder WE kann sich in der WE-Versammlung vertreten lassen. Der Vertreter muß sich durch Vorlage einer privatschriftlichen Vollmacht ausweisen. Die Vollmacht verbleibt bei den Verwalterakten.

§ 11

Sofern einem Wohnungseigentümer mehrere Wohneinheiten gehören, stehen ihm die Rechte aus dieser Gemeinschaftsordnung für jede Wohnungseinheit gesondert zu.

Gehört eine Wohnungseinheit mehreren Personen, so ist jede zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen, die das Wohnungseigentum betreffen, bevollmächtigt, und zwar jeder einzeln mit Wirkung für und gegen sämtliche WE.

Eine Änderung ^{id}eser Gemeinschaftsordnung bedarf der Zustimmung aller Wohnungseigentümer.

102

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Gemeinschaftsordnung im übrigen nicht.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von mir vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Peter Braun

Manfred Hartmann

Karsten Brüggen

K. Ullrich

Kostenrechnung:

Wert: 625.000,-- DM

Gebühr gem. §§ 141, 32, 36 I KostO

1020,-- DM

Gebühr gem. §§ 136, 152 KostO

255,-- DM

Gebühr gem. §§ 137, 152 KostO

15,-- DM

13 % Mehrwertsteuer

167,70 DM

1457,70 DM

=====

Hannover, den 08. Juni 1982

L.S.gez.Dr.Ulrich Stobbe
N o t a r

Vorstehende Verhandlung deren Übereinstimmung mit
der Urschrift hiermit beglaubigt wird, wird
hiermit zum ersten Male ausgefertigt und dem
Amtsgericht-Grundbuchamt- erteilt.

Hannover, den 09. Juni 1982

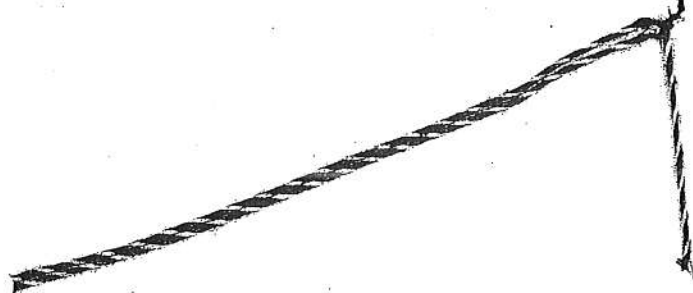
Ulrich Stobbe

N o t a r

Vorstehendes Lichtbild stimmt mit
der Urschrift überein.

Wennigsen/D., den 25. 06. 2013


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Nr.

der Urkunden-Rolle für 19 03



Verhandelt

zu Hannover, am 11. Januar 1953
*im Hause 3000 Hannover, Heinrichstr. 24, wofür
ich mich verbindungslos begeben habe.*

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Ulrich Stobbe

mit dem Amtssitz in Hannover

erschieden *dort*:

1. der Kaufmann Hans-Peter Braun, wohnhaft Bahnhofstr. 6,
3057 Neustadt/Rbge., geb. am 6.7.1939,
2. Herr Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, dienstansässig
Heinrichstr. 24, 3000 Hannover, geb. am 13.4.1942,
3. der Steuerberater Manfred Barnau, wohnhaft Lange-Hop-
Str. 67, 3000 Hannover 71, geb. am 1.7.1933

- sämtlich von Person bekannt -

handelnd sowohl im eigenen Namen als auch
in Stellvertretung für:

1. Niebling, Werner, Maschinenbau-Ingenieur,
wohnhaft Am Hipperich 36, 6500 Mainz-Mombach,
2. Pietsch, Friedrich, Ingenieur,
wohnhaft Stöckener Str. 53, 3016 Seelze 2,
3. Pillmann, Horst, Zahnarzt, und dessen Ehefrau
Erika Pillmann, geb. Engling, beide wohnhaft
Kalkweg 155, 4100 Duisburg 26,
4. Rosenberger, Gerd, Architekt,
wohnhaft Lange-Feld-str. 51 C, 3000 Hannover 71,
5. Sami, Prof. Dr. med. Madjik,
wohnhaft Christian-Flemes-Weg 8, 3000 Hannover 51,
6. Stahl, Ferdinand, Kaufmann,
wohnhaft Vossberg 29, 2070 Grobshansdorf, *NR 886/81
Dr. Hoffe*
7. Stehncken, Brigitte und Gerd,
wohnhaft Kappenberg 10, 3456 Eschershausen,
8. Strathmann, Hermann, Geschäftsführer, dessen
Ehefrau Renate Strathmann geb. Uhe, Bürokaufmann,
beide wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
9. Dr. Wulfert, Hermann, Zahnarzt,
wohnhaft Nemedorfstraße 29 A, 3000 Hannover 72,

Sie nahmen Bezug auf die Vollmachten, die ihnen die Vorgenannten in den Urkunden vom:

- a) 11. Dezember 1981 -UR 3108/1982-, des
Notars Huhn, Mainz - Niebling,
- b) 16. November 1981 -UR 482/1982-, des
Notars Dr. Stobbe, Hannover - Pietsch,
- c) 17. Dezember 1981 -UR 159/1981- des
Notars Dr. Klein, Duisburg, - Pillmann,
- d) 16. November 1981 - UR 484/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Rosenberger, ✓
- e) 21. Dezember 1981, -UR 531/1981- des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Samir, ✓
- f) 29. Januar 1982, - UR 43/1982 - des
Notars Dr. Jeremias, Eschershausen, - Stehncken,
- g) 06. November 1981 -UR 434/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Strathmann, ✓
- h) 06. November 1982, -UR 436/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Wulfert, ✓

erteilt haben.

Sie ersuchten mich um Beurkundung nachstehender Berichtigungs-
erklärung zur Teilungsvereinbarung vom 8. Juni 1982 (UR 158/82
des beurkundenden Notars) und erklärten:

In Teil I., § 1 der vorgenannten Urkunde wurde erklärt:

Sie verbinden demgemäß die vorgenannten Miteigentumsanteile
gem. § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) mit dem Sondereigen-
tum an einer Wohnung in der Weise, daß mit jedem Miteigen-
tumsanteil das Sondereigentum an einer in sich abgeschlossenen
Wohnung (Wohnungseigentum, wie folgt, verbunden ist:

Die Paragraphenbezeichnung ist fehlerhaft. Gemeint war die Teilung nach § 3 Wohnungseigentumsgesetz. Wir berichtigen deshalb die vorgenannte Urkunde dahin, daß im oben genannten Text statt des § 8 Wohnungseigentumsgesetz der § 3 Wohnungseigentumsgesetz eingesetzt wird und stellen hiermit für uns und unsere Vollmachtgeber fest, daß es sich bei der notariellen Vereinbarung vom 8.6.1982 (UR 158/82 des beurkundenden Notars) um eine Teilungsvereinbarung i. S. des § 3 WEG handelt.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen von mir vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Alfred Hartmann
Hans Peter Braun
Jürgen Q

W. Ullrich

Kosten wurden gem. § 16 KostO. nicht erhoben.

Hannover, den 11. Januar 1983

L.S. gez. Dr. Ulrich Stobbe

N o t a r

Vorstehende Verhandlung deren Übereinstimmung mit der
Urschrift hiermit beglaubigt wird, wird hiermit zum
ersten Mal ausgefertigt und dem Amtsgericht-Grundbuchamt-
erteilt.

Hannover, den 12. Januar 1983

Ulrich Stobbe

N o t a r

Vorliegendes Lichtbild stimmt mit
der Urschrift überein.
25.06.2013
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Verhandelt

zu Hannover

am 24. 08. 13

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Ulrich Stobbe

mit dem Amtssitz in Hannover

erschienen

1. der Kaufmann Hans-Peter Braun, wohnhaft Bahnhofstr. 6, 3057 Neustadt/Rbge., geb. am 6.7.39,
2. der Architekt Dipl.-Ing. Jürgen Lorenz, dienstansässig Heinrichstr. 24, 3000 Hannover, geb. am 13.4.1942,
3. der Steuerberater Manfred Earnau, wohnhaft Lange-Hop-Str. 67, 3000 Hannover 71, geb. am 1.7.1933

- sämtlich von Person bekannt -

handelnd sowohl im eigenen Namen als auch
in Stellvertretung für:

1. Niebling, Werner, Maschinenbau-Ingenieur,
wohnhaft Am Hipperich 36, 6500 Mainz-Mombach,
2. Pietsch, Friedrich, Ingenieur,
wohnhaft Stöckener Str. 53, 3016 Seelze 2,
3. Pillmann, Horst, Zahnarzt, und dessen Ehefrau
Erika Pillmann, geb. Engling, beide wohnhaft
Ralkweg 155, 4100 Duisburg 26,
4. Rosenberger, Gerd, Architekt,
wohnhaft Lange-Feld-str. 51 C, 3000 Hannover 71,
5. Sani, Prof. Dr. med. Medzik,
wohnhaft Christian-Flumes-Weg 8, 3000 Hannover 51,
6. Stahl, Ferdinand, Kaufmann,
wohnhaft Vossberg 29, 2070 Großhansdorf,
7. Stehocken, Brigitte und Gerd,
wohnhaft Kappenberg 10, 3456 Eschershausen,
8. Strathmann, Hermann, Geschäftsführer, dessen
Ehefrau Renate Strathmann geb. Ube, Büromann,
beide wohnhaft Tillystr. 8, 3000 Hannover 91,
9. Dr. Wilfert, Hermann, Zahnarzt,
wohnhaft Warendorferstraße 29 A, 3000 Hannover 72,

1190

Sie nahmen Bezug auf die Vollmachten, die ihnen die Vorgenannten in den Urkunden vom:

- a) 11. Dezember 1981 -UR 3108/1982-, des
Notars Huhn, Mainz - Niebling,
- b) 16. November 1981 -UR 482/1982-, des
Notars Dr. Stobbe, Hannover - Pietsch,
- c) 17. Dezember 1981 -UR 159/1981- des
Notars Dr. Klein, Duisburg, - Pillmann,
- d) 16. November 1981 - UR 484/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Rosenberger,
- e) 21. Dezember 1981, -UR 531/1981- des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Samii,
- f) 29. Januar 1982, - UR 43/1982 - des
Notars Dr. Jeremias, Eschershausen, - Stehnöcker,
- g) 06. November 1981 -UR 434/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Strathmann,
- h) 05. November 1982, -UR 436/1981 - des
Notars Dr. Stobbe, Hannover, - Wulfert,

erteilt haben.

Sie ersuchten mich um Beurkundung nachstehender Ergänzungserklärung zur Teilungserklärung vom 8. Juni 1982 und erklärten:

Der ursprünglich im Grundbuch des Amtsgerichts Wennigsen von Gehrden Blatt 368 eingetragene Grundbesitz - jetzt eingetragen in den Grundbüchern von Gehrden Blatt 2369 - wurde durch Teilungserklärung vom 8. Juni 1982 (UR 158/82) sowie durch Berichtigungserklärung vom 11. Jan. 1983 (UR 8/83) gem. § 3 Wohnungseigentumsgesetz in 22, jeweils mit dem Sondereigentum an einer insich abgeschlossenen Wohnung verbundene Miteigentumsanteile aufgeteilt. Zu jeder Wohnung gehört ein Abstellraum. Dieser Abstellraum liegt entweder im Kellergeschoß

oder im Dachgeschoß.

die Abstellräume

Für die Wohneinheiten Nr. 2, 6 - 10, 14 - 17, 21 + 22 der Teilungserklärung vom 8. Juni 1982 - befinden sich im Dachgeschoß, die Abstellräume für die übrigen Wohnungen befinden sich im Kellergeschoß. Zur Klarstellung wird die Aufteilung in Teil I. § 1 der Teilungserklärung vom 8. Juni 1982, wie folgt, neu gefasst:

Auf dem Grundbesitz werden 22 Eigentumswohneinheiten und Kraftfahrzeugeinstellplätze errichtet. Zu jeder Wohneinheit gehört ein Abstellraum.

Die Erschienenen und ihre Vollmachtgeber verbinden demgemäß die im Grundbuch von Gehrden Blatt 2369 eingetragenen Miteigentumsanteile gem. § 3 WEG mit dem Sondereigentum an einer Wohnung in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil das Sondereigentum an einer insich abgeschlossenen Wohnung (Wohnungseigentum), wie folgt, verbunden ist:

- 4.520/100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der in Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 1
2. 4.662/100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der in Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß links nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 2
3. 3.613 /100.000 Miteigentumsanteile verbunden mit dem Sondereigentum an der in Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 3
4. 3.883/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 4
5. 4.981/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 5
6. 3.085/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 6
7. 4.585/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 7
8. 2.719/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneter Wohnung im Erdgeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 8
9. 4.502/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneter Wohnung im Obergeschoß links nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 9
10. 4.650/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneter Wohnung im Obergeschoß links nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 10
11. 3.604/100.000 Miteigentumsanteile an der in Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneter Wohnung im Obergeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 11

2. 3.864/100⁰⁰⁰ Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 12
13. 4.961/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Oberschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 13
14. 5.050/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 14
15. 4.568/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 15
16. 2.705/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im Obergeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 16
17. 4.349/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß links nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 17
18. 6.612/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß links nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 18
19. 4.792/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 19
20. 6.348/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß mitte nebst Keller und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 20
21. 4.884/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 21
22. 5.083/100.000 Miteigentumsanteile an der im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts nebst Bodenraum und Kraftfahrzeugeinstellplatz Nr. 22

Die Miteigentumsanteile sind nach dem Verhältnis der Wohnfläche berechnet.

*Es ist
für
Pöschel*
Für übrigen verbleibt es bei den oben genannten
Teilungseinstellungen v. 8.6.1982 und 11.7.1983

19
Die Niederschrift wurde den Exakten von uns
gelesen. von ihm genehmigt und eigenhändig
bezeugt, unterschrieben:

Manfred Hartmann
Hans-Peter Braun
Rüdiger Am

K. Wied. Loh, Hannover

Kostenrechnung

Wert: 5.000,-- DM

Gebühr gem. §§ 141, 32, 145, 36 II KostO 45,-- DM

Gebühr gem. §§ 136, 152 KostO 6,-- DM

Gebühr gem. §§ 137, 152 KostO 3,-- DM

14% Mehrwertsteuer 7,56 DM

61,56 DM
=====

Hannover, den 24.08.1983

L.S.gez.Dr.Ulrich Stobbe

Notar

Vorstehende Vernehmung deren Übereinstimmung mit der Urschrift
hiermit beglaubigt wird, wird hiermit zum ersten Mal ausgefertigt
und dem Amtsgericht Grundbuchamt - Wennigsen erteilt.

Hannover, den 24. August 1983

Ulrich Stobbe

Notar

" Vorstehendes Lichtbild stimmt mit
der Urschrift überein.

Wennigsen/D., den 25.06.2013

[Signature]
Justizangestellte

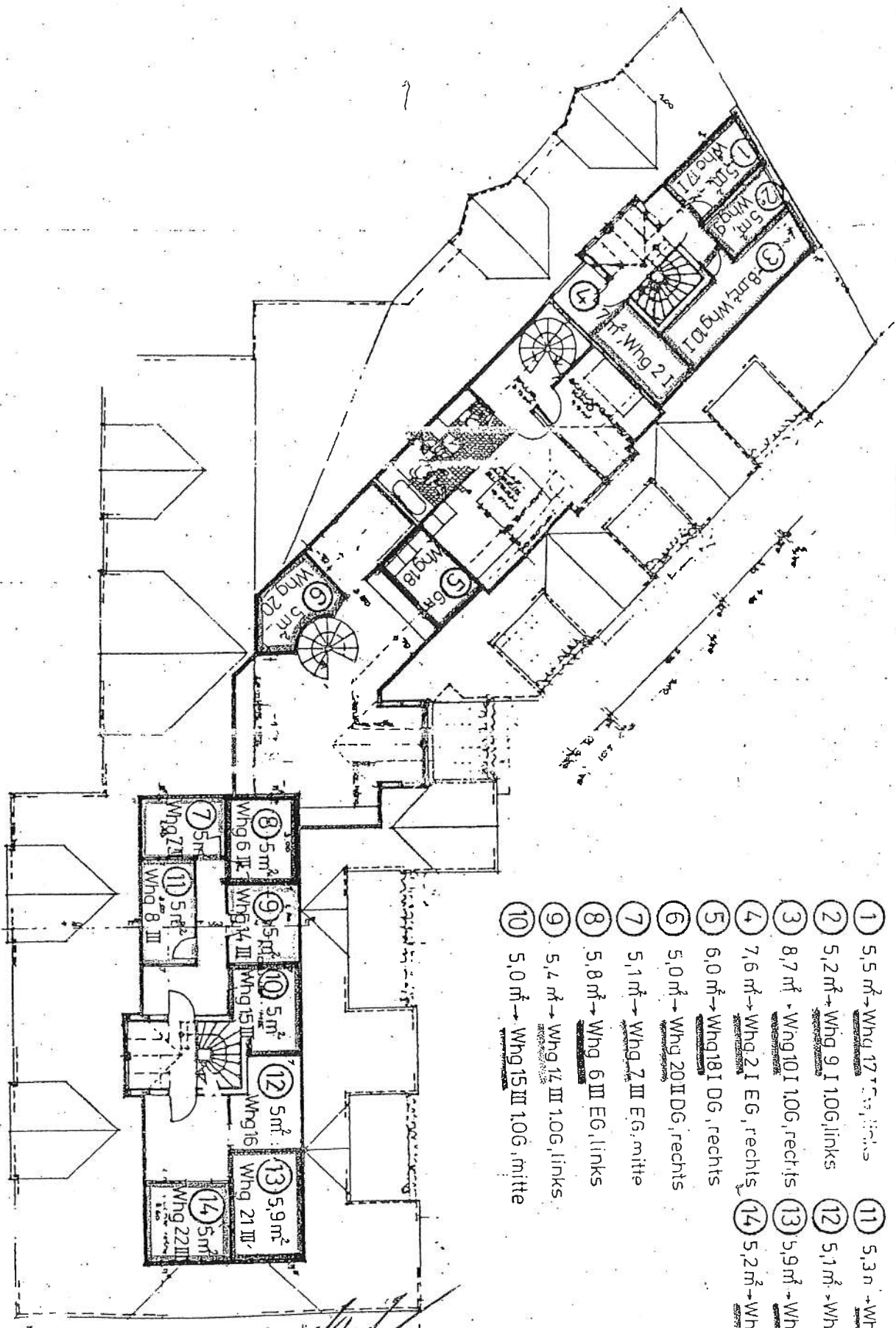
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Zuordnung der Bodenräume zu den Wohnungen:

- | | |
|--|--|
| ① 5,5 m ² → Whg 17 I 106, links | ⑪ 5,3 m ² → Whg 6 III EG, rechts |
| ② 5,2 m ² → Whg 9 I 106, links | ⑫ 5,1 m ² → Whg 11 II 101, rechts |
| ③ 8,7 m ² → Whg 10 I 106, rechts | ⑬ 5,9 m ² → Whg 21 III DC, links |
| ④ 7,6 m ² → Whg 2 I EG, rechts | ⑭ 5,2 m ² → Whg 22 III DC, rechts |
| ⑤ 6,0 m ² → Whg 18 I DG, rechts | |
| ⑥ 5,0 m ² → Whg 20 II DG, rechts | |
| ⑦ 5,1 m ² → Whg 7 III EG, mitte | |
| ⑧ 5,8 m ² → Whg 6 III EG, links | |
| ⑨ 5,4 m ² → Whg 14 III 106, links | |
| ⑩ 5,0 m ² → Whg 15 III 106, mitte | |

26.10.1900

C. Önniker.



Spitzboden Galerie



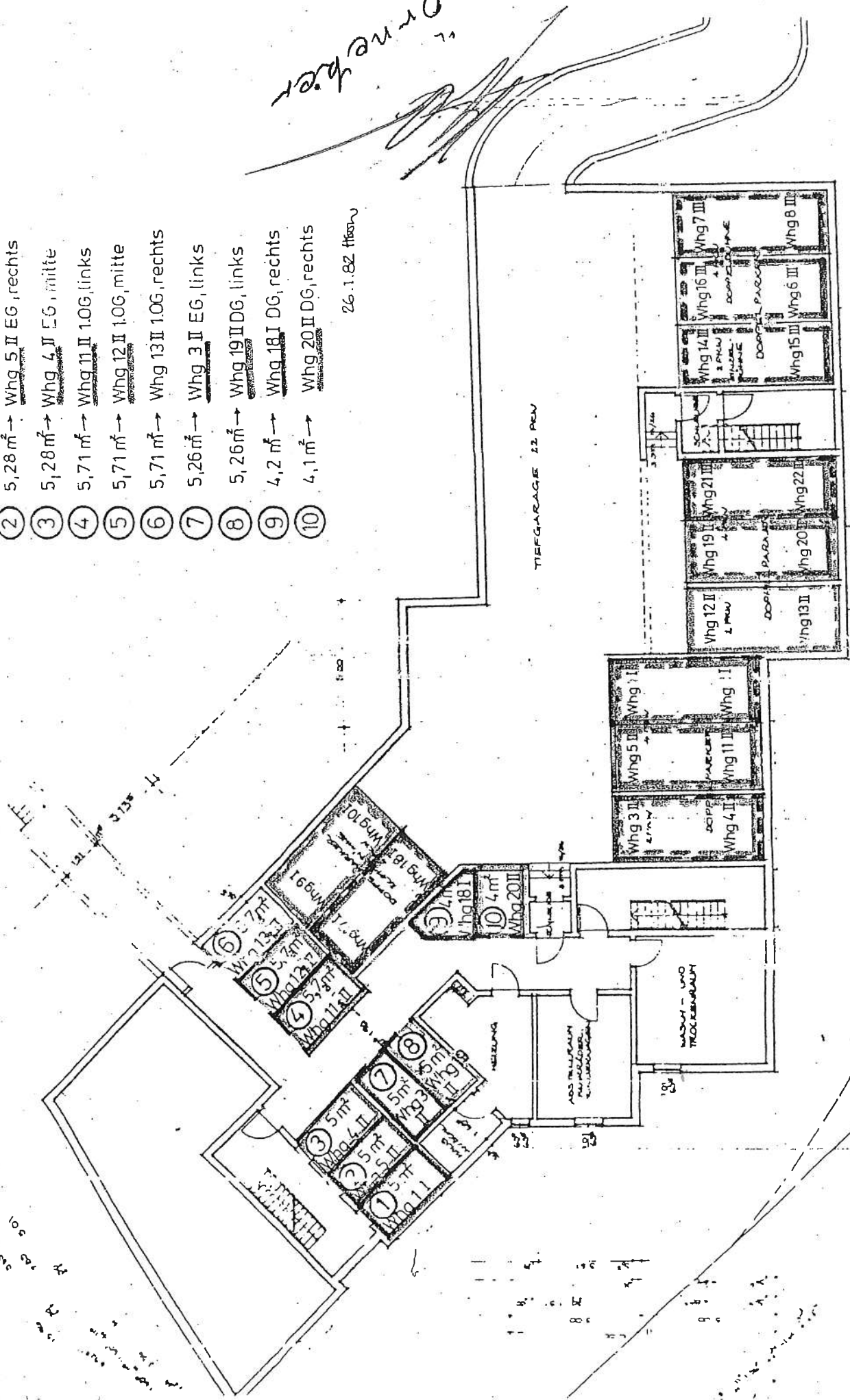
173

Zuordnung Abstellräume und PKV-Plätze zu den Wohnungen:

- ① 5,28 m² → Whg. 1 I EG, links
- ② 5,28 m² → Whg. 5 II EG, rechts
- ③ 5,28 m² → Whg. 4 II EG, mitte
- ④ 5,71 m² → Whg. 11 II 1.OG, links
- ⑤ 5,71 m² → Whg. 12 II 1.OG, mitte
- ⑥ 5,71 m² → Whg. 13 II 1.OG, rechts
- ⑦ 5,26 m² → Whg. 3 II EG, links
- ⑧ 5,26 m² → Whg. 19 II DG, links
- ⑨ 4,2 m² → Whg. 18 I DG, rechts
- ⑩ 4,1 m² → Whg. 20 II DG, rechts

26.1.82 Hbm

C. Orneker



Kellergeschoß

0 10m

